

**4. Tagung der X. Landessynode
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen
vom 25. bis 28. März 2004**

DS 6/1

**4. Tagung der X. Landessynode
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen
vom 25. bis 28. März 2004**

DS 6/1

**Kirchengesetz
über das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen und Stellen mit allgemein-
kirchlichen Aufgaben (Pfarrerwahlgesetz)**

vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Dieses Kirchengesetz regelt das Verfahren bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben.
- (2) Dieses Kirchengesetz gilt für Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen mit der Einschränkung, dass der Landeskirchenrat im Einzelfall bestimmt, ob die Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe auch durch einen Pfarrvikar oder eine Pfarrvikarin besetzt werden kann.
- (3) Unberührt bleiben die kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Wahl von Superintendenten und Superintendentinnen, von Mitgliedern des Landeskirchenrates und des Landesbischofs oder der Landesbischöfin.

**Abschnitt I:
Gemeindepfarrstellen**

1. Allgemeine Bestimmungen:

**§ 2
Alternierendes Verfahren**

- (1) Die Besetzung freier Gemeindepfarrstellen erfolgt abwechselnd
 - a) durch die Kirchengemeinde unter Bestätigung durch den Landeskirchenrat und
 - b) durch den Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Gemeindegemeinderat.

(2) In welchem Besetzungsfall sich eine vakante Pfarrstelle befindet, bestimmt sich nach dem beim Landeskirchenrat geführten amtlichen Register.

§ 3

Einleitung des Besetzungsverfahrens

(1) Wenn eine Pfarrstelle frei wird, veranlasst der Landeskirchenrat auf Antrag des Visitators oder der Visitatorin nach Feststellung des Besetzungsfalles die Ausschreibung.

(2) Der Landeskirchenrat kann nach Anhörung des Gemeindegemeinderats und des Vorstands der Kreissynode beschließen, dass eine freie Pfarrstelle zunächst nicht wieder besetzt wird. Beschlüsse der Kreissynoden über die Veränderung von Pfarrstellen, insbesondere ihre Besetzung mit Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrates (§ 51 Abs. 2 der Verfassung).

(3) Gehören zu der zu besetzenden Pfarrstelle mehrere Kirchgemeinden (Kirchspiel), so sind alle nach diesem Kirchengesetz zu fassenden Beschlüsse in **jeweils** gemeinsamen Sitzungen der beteiligten Gemeindegemeinderäte zu fassen.

(4) Der Landeskirchenrat kann anordnen, dass im Fall der ständigen Mitverwaltung weiterer Kirchgemeinden deren Gemeindegemeinderäte in gleicher Weise an der Beschlussfassung beteiligt werden wie die Gemeindegemeinderäte eines Kirchspiels.

§ 4

Ausschreibung

(1) Alle frei werdenden Pfarrstellen werden im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom Landeskirchenrat ausgeschrieben. Der Gemeindegemeinderat kann, sofern der Landeskirchenrat die Ausschreibung beschlossen hat, auf Kosten der Kirchgemeinde auch in anderen Publikationen zur Bewerbung auffordern.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann der Landeskirchenrat von einer Ausschreibung absehen, wenn

- a) er das Besetzungsrecht hat oder
- b) der Gemeindegemeinderat mit zwei Dritteln seiner Mitglieder darauf verzichtet.

§ 5

Bewerbungsberechtigte Personen

(1) Um eine ausgeschriebene Pfarrstelle können sich Pfarrer und Pastorinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen bewerben. Bewerbungsberechtigt sind auch Pfarrer und Pfarrerrinnen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen nach Maßgabe der Vereinbarung über das Recht der Bewerbung für Pfarrer und andere Mitarbeiter im Verkündigungsdienst vom 5. Dezember 2000 (ABl. 2001, S. 25) in der jeweils geltenden Fassung. Bei Bewerbungen von Pfarrern und Pfarrerrinnen, die nicht im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen oder der

Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stehen, prüft der Landeskirchenrat vor Weitergabe der Bewerbung, ob eine Übernahme in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen möglich ist.

(2) Pfarrer und Pastorinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen können sich frühestens nach Ablauf von fünf Jahren seit Beginn des Dienstes auf der Pfarrstelle um eine andere Pfarrstelle bewerben. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Landeskirchenrat auch Bewerbungen von Pfarrern und Pastorinnen vor Ablauf dieser Frist nach Anhörung des Gemeindegemeinderats oder des sonst zuständigen Organs zulassen (Art. 82 a Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz).

§ 6

Bewerbung und Weiterleitung

(1) Die Bewerbungen sind an den Landeskirchenrat zu richten, der sie, wenn die Kirchengemeinde das Wahlrecht hat, über den Superintendenten oder die Superintendentin an den Gemeindegemeinderat gelangen lässt.

(2) Die Weitergabe von Bewerbungen unterbleibt, wenn

- a) die Frist des § 5 Abs. 2 nicht eingehalten ist und eine Ausnahmeentscheidung des Landeskirchenrates nicht in Betracht kommt oder
- b) sie die Anforderungen der Stellenausschreibung offensichtlich nicht erfüllen.

§ 7

Kosten

(1) Die mit der Einführung verbundenen örtlichen Kosten tragen die beteiligten Kirchengemeinden in dem Verhältnis, das sich aus der Regelung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten nach § 33 der Verfassung ergibt.

(2) Die Umzugskosten im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen trägt die Landeskirchenkasse. Scheidet ein Pfarrer oder eine Pastorin vor Ablauf von fünf Jahren seit Beginn des Dienstes auf der Stelle freiwillig aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen aus, so hat er oder sie auf Verlangen des Landeskirchenrates die Umzugskosten zu erstatten.

2. Wahlrecht des Gemeindegemeinderats:

§ 8

Vorbereitung der Wahl

(1) Nach Eingang der Bewerbungen stellt der Gemeindegemeinderat in einer Sitzung unter dem Vorsitz des Superintendenten oder der Superintendentin einen Wahlvorschlag auf, der höchstens vier Namen enthalten darf.

(2) Die in den Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerber und Bewerberinnen werden durch den Superintendenten oder die Superintendentin eingeladen, sich der Gemeinde vorzustellen, indem sie einen Gottesdienst (mit Predigt) leiten und **eine** Katechese halten. An die Stelle der Katechese kann auch ein anderer Verkündigungsdienst treten, wenn es die mit der Pfarrstelle verbundenen Aufgaben nahe legen. Ein Gespräch zwischen Gemeindegemeinderat und den Bewerbern und Bewerberinnen hat stattzufinden. Zu diesem Gespräch kann der Gemeindegemeinderat die im Bereich der Pfarrstelle entgeltlich und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen hinzuziehen.

(3) Der Gemeindegemeinderat kann mit zwei Dritteln seiner Mitglieder und Genehmigung des Landeskirchenrats beschließen, dass auch Pfarrer und Pastorinnen, die sich nicht beworben haben, zur Vorstellung gemäß Absatz 1 eingeladen werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann beschlossen werden, dass von der Leitung des Gottesdienstes, Predigt und Katechese abgesehen wird.

(4) In Kirchgemeinden, die in **Seelsorgebezirke oder** Sprengel eingeteilt sind, ist kein Bewerber und keine Bewerberin einzuladen, gegen dessen oder deren Einladung sich **die Kirchenältesten aus diesem Seelsorgebezirk oder** die beteiligte Sprengelvertretung durch einstimmigen Beschluss erklärt **haben**.

(5) Die Bewerber und Bewerberinnen dürfen keine Besuche bei einzelnen Gliedern der Kirchgemeinde oder des Kirchspiels machen.

(6) Die Reisekosten sowie gegebenenfalls die Kosten der Unterkunft und Verpflegung trägt die Kirchgemeinde.

§ 9

Durchführung der Wahl

(1) Der Superintendent oder die Superintendentin setzt den Wahltag fest. Die Wahlhandlung findet frühestens am Sonntag nach der letzten Vorstellung nach vorausgegangenem Gottesdienst statt.

(2) Die Wahlhandlung leitet der Superintendent oder die Superintendentin gemeinsam mit zwei Mitgliedern des Gemeindegemeinderats, die dieser bestimmt (Wahlvorstand). Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen ist.

(3) § 3 Abs. 3 und 4 findet für die Wahl entsprechende Anwendung. **In der gemeinsamen Wahl-sitzung ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder jedes der beteiligten Gemeindegemeinderäte anwesend sind.**

(4) Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln, auf denen die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind.

(5) Nachdem alle anwesenden Stimmberechtigten ihren Stimmzettel abgegeben haben, stellt der Superintendent oder die Superintendentin fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Bewerber und Bewerberinnen gefallen sind. Hat niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten, so scheidet der Bewerber oder die Bewerberin, auf den oder die die niedrigste Stimmenzahl gefallen ist, aus. Es folgen weitere Wahlgänge in derselben Weise, bis ein Bewerber oder eine Bewerberin die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet jeweils das Los.

*(6) Sind an der Wahl mehrere Gemeindekirchenräte beteiligt, kann niemand gewählt werden, gegen dessen Wahl sich mehr als ein Viertel der beteiligten Gemeindekirchenräte jeweils mit mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder erklärt haben. **- entfällt -***

*(7) In Kirchengemeinden, die in Sprengel eingeteilt sind, kann kein Bewerber oder keine Bewerberin gewählt werden, gegen dessen oder deren Wahl sich die beteiligte Sprengelvertretung durch einen einstimmigen Beschluss erklärt hat. **- entfällt -***

(6) Die Wahlhandlung ist erst dann beendet, wenn der gewählte Bewerber oder die gewählte Bewerberin die Annahme der Wahl erklärt hat.

§ 10

Bekanntgabe und Anfechtung der Wahl

(1) Das Ergebnis der Wahl wird am darauf folgenden Sonntag im Gottesdienst unter Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit nach Absatz 2 bekannt gegeben.

(2) Gegen die Wahl kann jedes für die Wahl zum Gemeindekirchenrat wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Superintendenten oder bei der Superintendentin Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen. Er kann **nur** auf Einwendungen gegen die Amts- oder Lebensführung des oder der Gewählten sowie auf Verletzung von Verfahrensvorschriften gestützt werden. Der Superintendent oder die Superintendentin hat den Gemeindekirchenrat zu dem Einspruch Stellung nehmen zu lassen.

(3) Über einen Einspruch gegen die Amts- oder Lebensführung des oder der Gewählten entscheidet der Vorstand der Kreissynode. Gegen die Entscheidung des Vorstands der Kreissynode ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung die Beschwerde an den Landeskirchenrat zulässig. Der Landeskirchenrat entscheidet endgültig.

(4) Über einen Einspruch auf die Verletzung von Verfahrensvorschriften entscheidet der Vorstand des Kreiskirchenamtes. Absatz 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 11

Bestätigung der Wahl

Jede Wahl bedarf der Bestätigung durch den Landeskirchenrat. Wird diese versagt, so ist eine Neuwahl vorzunehmen. Wird auch die zweite und dritte Wahl nicht bestätigt, so besetzt der Landeskirchenrat die Stelle, nachdem er den Superintendenten oder die Superintendentin gehört hat.

3. Besetzungsrecht des Landeskirchenrates:

§ 12

Besetzung durch den Landeskirchenrat

(1) Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch den Landeskirchenrat, wenn

- a) er das Besetzungsrecht hat,
- b) die Kirchgemeinde auf die Ausübung ihres Wahlrechts verzichtet hat oder
- c) in den Fällen von § 11 Satz 3.

(2) Der Besetzung durch den Landeskirchenrat geht

- a) eine Vorstellung der in Aussicht genommenen Person in der Gemeinde gemäß § 8 Abs. 2 und
- b) die Herstellung des Benehmens mit dem Gemeindegemeinderat **durch den Visitator bzw. die Visitatorin oder eine vom Landeskirchenrat beauftragte Person** voraus. Wird von einer Vorstellung abgesehen (§ 8 Abs. 3 Satz 2), so ist der Name der in Aussicht genommenen Person der Gemeinde im Gottesdienst bekannt zu geben.

(3) Gegen die Entscheidung des Landeskirchenrates kann der Gemeindegemeinderat innerhalb von vier Wochen Einspruch einlegen. § 10 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Über den Einspruch entscheidet der Landeskirchenrat.

Abschnitt II:

Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben

§ 13

Besetzung

(1) Soweit keine andere kirchengesetzliche Regelung besteht, werden Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben vom Landeskirchenrat besetzt.

(2) Freie Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben werden im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ausgeschrieben. Der Landeskirchenrat kann beschließen, dass wegen der Besonderheiten der Stelle oder wegen besonderer persönlicher Erfordernisse eine Ausschreibung unterbleibt. In der Ausschreibung wird mitgeteilt, ob bei der Auswahl einem Gremium ein Beteiligungsrecht eingeräumt ist.

(3) Die Übertragung von allgemeinkirchlichen Aufgaben erfolgt befristet in der Regel für die Dauer von sechs Jahren, soweit keine anderen kirchenrechtlichen Regelungen getroffen sind. Eine Verlängerung der Übertragung ist möglich.

(4) Ist die allgemeinkirchliche Aufgabe mit einer Gemeindepfarrstelle verbunden, erfolgt die Übertragung der allgemeinkirchlichen Aufgabe abweichend von Absatz 3 in der Regel für die Dauer des Dienstes auf der Gemeindepfarrstelle, sofern im Einzelfall keine andere Regelung getroffen wird. Art. 83 a des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz findet entsprechende Anwendung.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 14

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Pfarrwahlgesetz vom 16. Dezember 1920 in der Fassung vom 3. Dezember 1983 (ABl. 1984, S. 67), geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2000 (ABl. 2001, S. 34), außer Kraft.

(2) Die Einführung des alternierenden Besetzungsverfahrens nach § 2 dieses Kirchengesetzes erfolgt in der Weise, dass zunächst

- a) der Gemeindekirchenrat das Besetzungsrecht hat, wenn sich die Pfarrstelle nach dem bisher geltenden Recht im ersten Besetzungsfall oder im ständigen Besetzungsrecht der Kirchengemeinde befindet,
- b) zunächst der Landeskirchenrat das Besetzungsrecht hat, wenn sich die Pfarrstelle nach dem bisher geltenden Recht im zweiten oder dritten Besetzungsfall befindet.

Eisenach, den

(4403-01)

*Die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen*

*Herbst
Präsident*

*Dr. Kähler
Landesbischof*